

Ich kann dem Vorgehen zustimmen und bin Ihnen dankbar, wenn Sie die Motion der SPK zuweisen.

Germann Hannes (V, SH): Durch den Ordnungsantrag sind jetzt natürlich alle Votanten geprellt, die auch noch etwas zur Sache hätten sagen wollen. Damit kann ich bestens leben. Ich hätte es aber natürlich geschätzt, wenn man heute das klare Signal gesetzt hätte, dass Handlungsbedarf besteht, dass wir diesen Dingen auf den Grund gehen wollen. Noch keine Motion war im Urzustand perfekt, und der Zweitrat hätte ja die Gelegenheit gehabt, sie in der Kommission vorzuberaten und die Frist und die anderen Umstände entsprechend anzupassen; es hätte dort eine gute Möglichkeit dazu bestanden. Ich finde, immer wenn es heiss und prekär wird, neigen wir dazu, eine Kommission einzusetzen. Das heisst dann für das Volk: «Aha, die wollen es verschleppen und wollen nichts machen.» Ich kann nun, nachdem der Erstunterzeichner der Motion hier sein Einverständnis signalisiert hat, wohl nicht mehr dagegenhalten. Aber ich werde auf jeden Fall dem Ordnungsantrag nicht zustimmen; das Zeichen muss gesetzt werden, hier und heute.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Es hat keinen Sinn, diese Diskussion noch weiterzuführen. Sie kennen die Regel: Wenn ein Ordnungsantrag gestellt worden ist, ist über diesen Ordnungsantrag zu beraten und darüber Beschluss zu fassen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Reimann Maximilian ... 32 Stimmen
Dagegen ... 1 Stimme

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Die Motion geht damit an unsere SPK zur Vorprüfung.

09.082

Sportförderungsgesetz sowie Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport

Loi sur l'encouragement du sport et loi fédérale sur les systèmes d'information de la Confédération dans le domaine du sport

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 11.11.09 (BBI 2009 8189)
Message du Conseil fédéral 11.11.09 (FF 2009 7401)
Nationalrat/Conseil national 15.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 08.12.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.11 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 15.03.11 (Differenzen – Divergences)

1. Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung

1. Loi fédérale sur l'encouragement du sport et de l'activité physique

Art. 6 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Maissen Theo (CEg, GR), für die Kommission: Bei Artikel 6 Absatz 3 ist es so, dass wir in Absprache mit der WBK unseres Rates eine Formulierung gewählt haben, die bezüglich Beginn und Ende der Berechtigung zur Teilnahme an «Jugend und Sport» präziser ist, und gleichzeitig war es das Bestreben, in den verschiedenen Gesetzen ähnliche Definitionen dieser Altersgrenzen zu verankern, vor allem im Zusammenhang mit der Beratung des Jugendförderungsgesetzes. Allerdings ist dann dieses Vorhaben nicht gelungen, weil wir beim Jugendförderungsgesetz der Minderheit zugestimmt haben und nicht die gleiche Formulierung wie hier gewählt haben.

Aber die Kommission ist der Meinung, dass man, wie mit der nationalrätslichen Kommission abgesprochen, diese neue Formulierung wählen sollte.

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Mehrheit

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3, 3bis

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Fetz, Maury Pasquier)

Abs. 3bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12

Proposition de la majorité

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3, 3bis

Maintenir

Proposition de la minorité

(Fetz, Maury Pasquier)

Al. 3bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Maissen Theo (CEg, GR), für die Kommission: Bei Absatz 2 geht es darum, dass der Nationalrat eine Anpassung der Definition der Schultypen an die heute übliche Nomenklatur vorgenommen hat. Wir von der WBK sind damit einverstanden, dass man diese Definition der Schultypen festschreibt. Bei den Absätzen 3 und 3bis geht es um den zentralen Streitpunkt zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat. Die Formulierung von Absatz 3, wie sie der Bundesrat vorschlägt und wie ihr der Ständerat zugestimmt hat, also die Formulierung bezüglich der Kompetenzen, basiert auf den Ergebnissen der Vernehmlassung und auf den Stellungnahmen der Kantone und der EDK. Nach Absatz 3 sollen die Kantone für die Bestimmung der Mindestlektionenzahl im Sportunterricht und auch für die Festlegung der qualitativen Grundsätze für den Sportunterricht massgebend sein. Das ist eine klare Regelung. Die Federführung liegt also in diesen Fragen mit Blick auf die Schulhoheit der Kantone bei den Kantonen, dies allerdings mit Anhörung des Bundes, sodass eine Zusammenarbeit postuliert wird. Im Ständerat haben wir diesen Absatz 3 noch mit einem Monitoring ergänzt, nämlich mit der gemeinsamen Erhebung von Daten. Nun muss ich hier noch eine Feststellung machen zum Text von Absatz 3, wie ihn der Bundesrat und der Ständerat vorschlagen. Wir haben in der WBK etwas übersehen. Es geht hier um eine formelle Anpassung bezüglich der Definition der Schultypen. In der Fassung von Bundesrat und Ständerat wird in Absatz 3 von Volks- und Mittelschulen gesprochen. Nun haben Sie gesehen, dass die Definition in Artikel 12 Absatz 2 dahingeht, dass der Sportunterricht in den obligatorischen Schulen und auf der Sekundarstufe II obligatorisch ist. Diesbezüglich ist also die nationale Fassung von Absatz 3 richtig: «Sportunterricht in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II mit Ausnahme der Be-

